

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**„ Licherleben Kunst und Kultur e.V.“**

Der Sitz des Vereins ist 35423 Lich, Georg-Frank-Straße 14.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 51 Abs. 1 Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“).

Zwecke des Vereins sind insbesondere

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 AO),
- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 AO),
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 8 AO) sowie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 25 AO) sowie
- die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).

Ziel des Vereins „Licherleben Kunst und Kultur e.V.“ ist , Kunst und Kultur in Lich zu stärken und zu fördern. Hierbei soll die Zusammenarbeit mit anderen Licher Akteuren der Szene gepflegt und intensiviert werden. Zunächst wird die Veranstaltung „Kunst in Licher Scheunen“ von „Licherleben e.V.“ in den neuen Verein übertragen, um dieses Event dauerhaft in der Licher Kulturszene zu etablieren. In Zukunft wird „Licherleben Kunst und Kultur e.V.“ weitere kulturelle und künstlerische Veranstaltungen in Lich organisieren und durchführen, um Lich als Kulturstandort zu etablieren.

Weiterhin fördert und unterstützt „Licherleben Kunst und Kultur e.V.“ die Förderung von sozialen Projekten und mildtätigen Zwecken in Lich . Dies erfolgt beispielsweise dadurch, dass der Verein Projekte betreibt, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt in Lich und seinen Ortsteilen dienen und benachteiligte Bevölkerungsgruppen im Sinn des § 53 AO unterstützt. Der Verein kommt diesem Zweck und dem Zweck der Mildtätigkeit durch die Kooperation mit dem Verein „Unsere Gemeindeschwestern Lich e.V.“ und der Licher / Hungener Tafel nach. Daraus ergibt sich die selbstlose Unterstützung von Menschen, die aus körperlichen, geistigen und seelischen Gründen auf Hilfe anderer angewiesen sind und von Menschen, die sich in finanzieller Not befinden. Der Verein organisiert des weiteren das

Kinderschutzprojekt „Aktion Kinderkommissar“ zusammen mit der Stadt Lich und der Kriminalpolizei, das jungen Menschen in körperlicher, seelischer und geistiger Not Unterstützung anbietet.

Darüber hinaus betreibt der Verein in Zusammenarbeit mit anderen Licher Akteuren Projekte im Bereich der Jugend- und Altenhilfe. Dies erfolgt etwa durch das Projekt von Mitfahrbänken, um insbesondere jüngeren und älteren Mitbürger:innen, die kein Auto haben, die Möglichkeit zu geben, von einem Ortsteil zum anderen zu gelangen.

Zwecke des „Naturschutzes, Landschaftspflege und Umweltschutz“ verfolgt Licherleben Kunst und Kultur e.V. beispielsweise durch die Durchführung der wiederkehrend stattfindenden Aktion „Lich putzt sich“ / „Licher Umwelttag“, bei der die Beteiligten jeweils in Lich und seinen Ortsteilen Müll einsammeln und am Städtischen Bauhof entsorgen. Darüber hinaus führt der Verein Wanderungen durch, in dessen Verlauf Themen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes an die Teilnehmenden vermittelt werden. Des weiteren kümmert sich der Verein um den Erhalt von Kleindenkmälern in Lich und seinen Ortsteilen.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Mail über die Adresse: [vorstand.kuk@licherleben.de](mailto:vorstand.kuk@licherleben.de) zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand entweder schriftlich oder per Mail an die Adresse [vorstand.kuk@licherleben.de](mailto:vorstand.kuk@licherleben.de) erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der / des Betroffenen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder per Mail an die Adresse [vorstand.kuk@licherleben.de](mailto:vorstand.kuk@licherleben.de) binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragssatzung festgelegt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der / des Kassenprüfer\*/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch digital erfolgen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Ausblick auf das folgende Geschäftsjahr einschließlich Hinweisen zu der wirtschaftlichen Situation des Vereins;
- Kassenprüfungsbericht;
- Entlastung des Vorstandes;
- Bericht der Projektgruppensprecher des Lich erleben e.V. über den Stand der jeweiligen Projekte.
- Weitere Massnahmen, neue Projekte etc.;
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

Die Monatsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Email-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per Mail an die Adresse

[vorstand.kuk@licherleben.de](mailto:vorstand.kuk@licherleben.de) mit entsprechender Begründung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein\*e Schriftführer\*in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder per Stimmrechtsübertragung für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Diese muss im Vorfeld mit Unterschrift digital oder postalisch eingereicht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Versammlungsleiter\*in und dem / der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister\*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele Projektgruppen berufen. Sie erarbeiten Massnahmen und Umsetzungsvorschläge für die Zielerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer\*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahlen sind zulässig.

## **§14 Kaminesgespräch**

Mindestens 1 x p.a. findet ein Kaminesgespräch mit den Vorständen beider Vereine statt. Dieses dient der Vernetzung zwischen „Licherleben e.V.“ und „Licherleben Kunst und Kultur e.V.“.

Das Kaminesgespräch findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Hierzu werden auch die Mitglieder eingeladen. Weitere Licher Vereine sind willkommen.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den Kulturverein Lich e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung kann in ihrem Auflösungsbeschluss auch eine andere gemeinnützige Organisation in Lich für die Übertragung des Vermögens bestimmen. Auch diese muss das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden. Hierbei ist zu beachten, dass die Ziele des begünstigten Vereins mit einem der Ziele von „Licherleben Kunst und Kultur e.V.“ übereinstimmt.

Lich, 22.04.2021

.....  
Dr. Ines Schmid  
1.Vorsitzende

.....  
Paul-Martin Lied  
2.Vorsitzender

.....  
Lothar Liebermann  
Schatzmeister